

ERKLÄRUNG

Wir,, wohnhaft in
erklären hiermit, dass wir mit dem Transport unseres Kindes
geb. am vom Elternhaus bzw. von einer Sammelstelle zum
Kindergarten und zurück einverstanden sind.

Wir verpflichten uns, das Kind zur vereinbarten Sammelstelle zu begleiten oder
von einer geeigneten Person (Eigenverantwortung des Erziehungsberechtigten)
begleiten zu lassen und der Aufsichtsperson im Beförderungsmittel zu
übergeben.

Ebenfalls wird das Kind von der Sammelstelle beim Rücktransport von uns bzw.
einer geeigneten Person (Eigenverantwortung des Erziehungsberechtigten)
abgeholt.

Als Gegenleistung sind wir bereit einen Kostenersatz der Transportkosten der
Gemeinde Ort im Innkreis zu leisten.

Außerdem wird die **regelmäßige** Teilnahme am Transport bestätigt.

....., am

.....
(Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten)

**RICHTLINIEN FÜR DEN KINDERGARTENTRANSPORT SIEHE
RÜCKSEITE!**

Der Kindergartentransport ist entsprechend den Richtlinien des Landes OÖ. durchzuführen. Das heißt, dass Kinder, deren kürzester zumutbarer Weg vom Wohnsitz zum Kindergarten kürzer als 1000 m ist, am Kindergartentransport nicht teilnehmen können.

Ein Transport dieser Kinder ist jedoch dann möglich, wenn

- . keine zusätzliche Wegstrecke erforderlich ist und**
- . noch die entsprechenden Plätze im Bus frei sind und**
- . keine zusätzliche Haltestelle dadurch entsteht.**

Falls mehrere Kinder diese Voraussetzungen gleichzeitig erfüllen, sind jene Kinder zu transportieren, welche die weiteste Wegstrecke zum Kindergarten haben. Falls auch diese Voraussetzungen bei mehr Kindern vorliegen, als noch Plätze im Bus vorhanden sind, ist **keines dieser Kinder** zu transportieren.

Die Haltestellen sind so festzulegen, dass ein möglichst **sicherer Weg zur Haltestelle** und ein **sicherer, rascher und kostengünstiger Transport der Kindergartenkinder** möglich wird.

Der rasche Transport ist insbesondere durch folgende Vorgaben sicherzustellen:

- . Den Kindergartenkindern und der Begleitperson ist eine **einfache Wegstrecke in der Länge von 250 m** zumutbar. Entsprechend dieser Vorgabe sind die Haltestellen zu konzentrieren.
- . Örtliche Gegebenheiten (Rangierflächen für Bus, Steigungen im Winter, Vermeiden von Rückwärtsfahrten usw.) sind ebenfalls bei der Festlegung der Haltestellen zu berücksichtigen.

Der kostengünstige Transport ist insbesondere durch folgende Vorgaben sicherzustellen:

- . Die Haltestelle ist so festzulegen, dass die kürzeste Anfahrsstrecke gewählt wird. Eine geringfügig längere Wegstrecke ist nur dann gerechtfertigt, wenn dadurch der Transport rascher (siehe oben – örtliche Gegebenheiten) durchgeführt werden kann oder dadurch eine zentrale Haltestelle für mehrere Kindergartenkinder entsteht.

Haltestellen an Bundes- und Landesstraßen sind nur bei Vorliegen entsprechender Verkehrseinrichtungen (Haltestelle mit Busbucht usw.) vorzusehen.